

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2019/2442-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	29.05.2019
		Referent:	Beese Thomas
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet nördlich der Memmelsdorfer Straße zwischen Villachstraße und Kärntenstraße			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
03.07.2019	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
23.07.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 J für das Gebiet nördlich der Memmelsdorfer Straße zwischen Villachstraße und Kärntenstraße. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, der die Ausweisung einer Gewerbefläche vorsieht, sollen Erweiterungsflächen für den benachbarten Gewerbetreibenden planungsrechtlich gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 J gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Bebauungsplan Nr. 307 J wird als Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 06.02.2019 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 06.02.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen nachfolgende Schreiben ein.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Zentrum Welterbe Bamberg, mit Schreiben vom 10.04.2019
2. PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 14.04.2019
3. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, mit Schreiben vom 26.02.2019
4. Bauordnungsamt / Denkmalpflege, mit Schreiben vom 11.03.2019
5. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, mit Schreiben vom 27.02.2019
6. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 15.03.2019
7. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 14.03.2019
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, mit Schreiben vom 11.03.2019
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, mit Schreiben vom 05.04.2019
10. Regionaler Planungsverband, mit Schreiben vom 21.03.2019
11. Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 26.02.2019
12. Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 04.04.2019
13. Bayerischer Bauernverband, mit Schreiben vom 09.04.2019
14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, mit Schreiben vom 29.03.2019
15. Bürgerverein VI. Distrikt Bamberg-Nord St. Otto e.V., mit Schreiben vom 08.04.2019
16. Amt für Wirtschaft, mit Schreiben vom 18.03.2019
17. Entsorgungs- und Baubetrieb, mit Schreiben vom 04.04.2019
18. Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 28.03.2019
19. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 09.04.2019
20. Fachbereich 6A, Abteilung Erschließung, mit Schreiben vom 12.03.2019
21. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 13.03.2019

B. Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Schreiben ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage tabellarisch behandelt.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung vom 06.02.2019

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen und Anregungen ein, die eine Überarbeitung der Planung erforderlich machten. Daher ergaben sich keine Änderungen und Ergänzungen in der Flächennutzungsplan-Änderung. An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten.

5. Empfehlung an den Stadtrat die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und die Änderung des Flächennutzungsplanes festzustellen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen.
3. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplanes laut Plan des Stadtplanungsamtes vom 03.07.2019 sowie die Begründung vom 03.07.2019 festzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 307 J
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
A. Träger öffentlicher Belange			
1. Zentrum Welterbe Bamberg (10.04.19) B+F	16.04.19	<ul style="list-style-type: none"> - Das Flurstück Nr. 5960/2 liegt nicht innerhalb des Welterberbereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes ist nicht zu erwarten. - Hinweis darauf, dass bei zukünftigen Umwidmungen von landwirtschaftlichen Flächen für gewerbliche Nutzung die Belange der Bamberger Gärtner, sprich die Kultivierung und /oder Rekultivierung als Anbaufläche für den urbanen Gartenbau, besondere Berücksichtigung finden sollen. - Aus fachlicher Sicht steht der aktuellen Planung nichts entgegen. 	- Kenntnisnahme
2. PLEdoc GmbH (14.03.19) B+F	20.03.19	<ul style="list-style-type: none"> - Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind von der Planung nicht betroffen - Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH. 	- Kenntnisnahme; die PLEdoc GmbH wird bei Änderungen des Projektbereichs am weiteren Verfahren beteiligt
3. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bamberg-Forchheim (ZRF Bamberg- Forchheim)	28.02.19	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anforderungen für Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 sind einzuhalten. Feuerwehrezufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellungsflächen und Bepflanzung sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. - Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge frei zu halten und ggf. zu beschildern. 	- Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 307 J behandelt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
(26.02.19) B+F		<ul style="list-style-type: none"> - Die Planungsgrundlagen für die öffentliche Löschwasserversorgung über Hydranten sind den Richtlinien DVGW-Arbeitsblättern W 405 und W 331 zu entnehmen. - Für besondere Objekte, z. B. mit erhöhtem Brandrisiko oder Personenrisiko kann ein erhöhter Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind zu berücksichtigen. 	
4. Bauordnungsamt / Denkmalpflege (11.03.19) B+F	12.03.19	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Stadt- denkmals. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Einzelbaudenkmäler. - Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt. - Belange der Bodendenkmalpflege sind durch die Hinweise in den Festsetzungen ausreichend gewürdigt. - Denkmalpflegerische Belange stehen der Planung nicht entgegen. 	- Kenntnisnahme
5. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt (27.02.19) B+F	01.03.19	- keine Einwände	- Kenntnisnahme
6. Stadtwerke Bamberg (STWB) (15.03.19) B+F	20.03.19	<p><u>Strom-, Gas- und Wasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Grundstück 5960/2 liegt nicht direkt am öffentlichen Bereich. Die Versorgung kann nur intern über die vorhandenen Anschlüsse der Fa. Auto Scholz GmbH & Co. KG in der Kärntenstraße 1 erfolgen. Ansonsten keine Einwände. <p><u>Glasfaseranbindung FTTX</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbindung auch hier nur über den bestehenden Anschluss der Fa. Auto Scholz GmbH & Co. KG in der Kärntenstraße 1. 	<p><u>Strom-, Gas- und Wasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme, die Erschließung mit Strom, Gas und Wasser wird über das Grundstück der Fa. Auto Scholz GmbH & Co. KG, Kärntenstraße 1 realisiert. <p><u>Glasfaseranbindung FTTX</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme, die Glasfaseranbindung wird über den Anschluss der Fa. Auto Scholz GmbH & Co. KG sichergestellt

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<p><u>Energieberatung und Fernwärme Bamberg</u> - keine Einwände</p> <p><u>Straßenbeleuchtung</u> - Für Änderungen der Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.</p> <p><u>ÖPNV</u> - keine Bedenken</p>	<p><u>Energieberatung und Fernwärme Bamberg</u> - Kenntnisnahme</p> <p><u>Straßenbeleuchtung</u> - Kenntnisnahme</p> <p><u>ÖPNV</u> - Kenntnisnahme</p>
<p>7. Amt 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz (14.03.19) F</p>	<p>18.03.19</p>	<p><u>Wasserrecht</u> - Keine Einwände.</p> <p><u>Bodenschutz / Altlasten</u> - In der Begründung ist unter Ziffer 3.3.4 folgende Anpassung vorzunehmen: Die Meldung eines Altlastenverdachts hat an die Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde zu erfolgen („Landratsamt“ muss durch „Umweltamt der Stadt Bamberg“ ersetzt werden).</p>	<p><u>Wasserrecht</u> - Kenntnisnahme</p> <p><u>Bodenschutz / Altlasten</u> - Die Anpassung wurde vorgenommen.</p>
<p>8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF – Bereich Landwirtschaft) (11.03.19) B+F</p>	<p>12.03.19</p>	<p>- Keine Bedenken - Landwirtschaftliche bzw. erwerbsgärtnerische Belange sind nicht berührt.</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF – Bereich Forsten) (05.04.19) B+F	08.04.19	- Keine Einwände, da kein Wald betroffen	- Kenntnisnahme
10. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (21.03.19) B+F	22.03.19	- Keine Einwendungen	- Kenntnisnahme
11. Bayernwerk Netz GmbH (26.02.19) B+F	04.03.19	- Verweis auf Stellungnahme vom 29.10.18 (= Keine Einwände)	- Kenntnisnahme
12. Regierung von Oberfranken – Gewerbe- aufsichtsamt (04.04.19) B+F	08.04.19	- Es bestehen keine Bedenken.	- Kenntnisnahme
13. Bayerischer BauernVerband (09.04.19) B+F	10.04.19	- Keine Einwendungen	- Kenntnisnahme
14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (29.03.19)	01.04.19	- Durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen - Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508556008, 508556009 befindet sich in einem vertikala-	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
B+F		<p>len Korridor zwischen 30 m und 60 m über Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508530519, 508530520 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 29 m und 59 m über Grund - Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung, bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Wir bitten um die Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich geschilderter Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. - Bei Änderung der Planung bitten wir um die geänderten Unterlagen zur erneuten Überprüfung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme. In die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde bereits ein Hinweis zur entsprechenden Beachtung von Konstruktions- oder Kranhöhen aufgenommen, näheres regelt der Bebauungsplan Nr. 307 J. - Bei Änderung der Planung werden die geänderten Unterlagen zur erneuten Überprüfung übermittelt.
15. Bürgerverein VI. Distrikt Bamberg-Nord St. Otto e.V. (08.04.19) B+F	10.04.19	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
16. Amt für Wirtschaft, Wirtschafts- förderung (18.03.19) B+F	20.03.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
17. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) (04.04.19) B+F	05.04.19	<u>Entwässerung</u> Die Stellungnahme vom 12.11.2018 ist weiterhin zu beachten. <i>Stellungnahme v. 12.11.2018 (Entwässerung)</i> - <i>Der im Bebauungsplan (Plankonzept) 307 J betroffene Bereich ist nicht unmittelbar abwassertechnisch erschlossen. In der Kärntenstraße, Memmelsdorfer Straße und Villachstraße befinden sich die nächstgelegenen Mischwasserkanäle.</i> - <i>Für das Bauvorhaben ist neben der Baugenehmigung ein eigenständiges EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesem Verfahren sind die zukünftige Einleitungsstelle und die zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation, im Rahmen einer Detailplanung, abzustimmen.</i> - <i>Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100:2016-12 nicht auf öffentliche Flächen (z.B. Straßen) oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden darf.</i> - <i>Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass tieferliegende Gebäudeteile vor Überflutung geschützt werden müssen.</i> - <i>Entsprechend DIN 1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation, rechnerisch zu führen.</i>	<u>Entwässerung</u> - Kenntnisnahme; die Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde wie folgt abgewogen: - Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 307 J behandelt. - Kenntnisnahme, im Rahmen der weiteren Planung wird auf die Erschließungsplanung verwiesen und ein EWS-Verfahren angestrebt. - Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 307 J behandelt. - Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 307 J behandelt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<p><u>Entsorgung</u> Die Stellungnahme vom 12.11.2018 ist weiterhin zu beachten.</p> <p><i>Stellungnahme v. 12.11.2018 (Entsorgung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus dem vorliegenden Bebauungsplan 307 J ist nicht ersichtlich, wie die Müllentsorgung stattfinden soll. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten: - Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrbreiten (3,50 Meter), -höhen (3,70 Meter) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichend dimensioniert sein. Voraussetzung, dass eine Stichstraße / Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein Wendehammer vorgesehen ist, da ein Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen aufgrund des Arbeitsschutzes nicht zulässig ist. - Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RAS 06 für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge heranzuziehen. - Bei der Notwendigkeit des Befahrens eines Privatgrundstückes ist dem EBB eine vom Grundstückseigentümer unterzeichnete Haftungsfreistellung auszuhändigen. - Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. - Insbesondere darf die maximale Entfernung (beim Vollservice) des Bereitstellungsortes der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen wie im Teilservice selbst- 	<p><u>Entsorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; die Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde wie folgt abgewogen: - Kenntnisnahme, eine Entsorgung findet über die bestehende Infrastruktur der Fa. Auto Scholz GmbH & Co. KG statt. - Kenntnisnahme, die Planung eines Wendehammers ist nicht erforderlich. - Kenntnisnahme, eine etwaige Haftungsfreistellung wird ggf. zwischen Grundstückseigentümer und EBB vereinbart. - Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 307 J behandelt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<p><i>ständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können.</i></p> <p>- Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.</p> <p><u>Verkehrliche Erschließung / Straßenbau</u> - Keine Einwände</p>	<p><u>Verkehrliche Erschließung / Straßenbau</u> - Kenntnisnahme</p>
<p>18. Deutscher Wetterdienst (28.03.19) B+F</p>	<p>01.04.19</p>	<p>- Keine Einwände</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>
<p>19. Deutsche Telekom Technik GmbH (09.04.19) B+F</p>	<p>10.04.19</p>	<p>- Keine Einwände</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>
<p>20. Stadt Bamberg Fachbereich Baurecht Abteilung Erschließung (12.03.2019) B+F</p>	<p>12.03.19</p>	<p>- Keine Einwände</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>
<p>21. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern</p>	<p>14.03.19</p>	<p>- Keine Bedenken</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
(13.03.2019) B+F			

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der Öffentlichen Auslegung aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Aufgestellt:
Bamberg, den 25.04.2019

Planungsgruppe **S t r u n z**
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
☎ 0951 / 9 80 03 - 0